

**Lehrerdienstordnung für katholische Schulen in  
freier Trägerschaft in Bayern  
(Kirchliche Lehrerdienstordnung) – KLDO**

Für die Lehrkräfte an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern setze ich hiermit das Gesetz zur Änderung der Lehrerdienstordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Bayern [Kirchliche Lehrerdienstordnung – KLDO (KLDO-Änderungsgesetz – KLDOÄndG)] für die Diözese Augsburg mit Wirkung zum 1. August 2016 in Kraft.

Soweit arbeitsvertragsrechtliche Materien betroffen sind, hat die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen in ihrer Sitzung am 29./30. Juni 2016 diesen Materien zugestimmt.

Für Lehrkräfte als Beamtinnen und Beamte an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern hat der Verwaltungsrat des Kath. Schulwerks in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 die Änderungen der Kirchlichen Lehrerdienstordnung mit Wirkung zum 1. August 2016 beschlossen:

**Gesetz zur Änderung der Lehrerdienstordnung  
für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Bayern  
[Kirchliche Lehrerdienstordnung – KLDO  
(KLDO-Änderungsgesetz – KLDOÄndG)]**

**Artikel 1**

**Änderung der Kirchlichen Lehrerdienstordnung**

Die Kirchliche Lehrerdienstordnung vom 1. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 13/2008 S. 470 ff.) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 9. November 2016 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„Klassenleitung und Kursleitung“
  - b) Bei der Angabe zu den §§ 22, 24 und 25 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - c) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 26 Mittlere Führungsebene“
  - d) Die bisherige Angabe zu § 26 wird Angabe zu § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27 Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger“
  - e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 27 bis 36 werden Angaben zu den §§ 28 bis 37.
  - f) Die bisherige Angabe zu § 37 wird Angabe zu § 38 und wie folgt gefasst:

„§ 38 Bedeutung der KLDO für die Arbeitsverträge“

- g) Die bisherige Angabe zu § 38 wird Angabe zu § 39.
2. In der Präambel wird in Satz 2 und 4 jeweils das Zeichen „\*\*“ gestrichen.
  3. In der Präambel Satz 4, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 5 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 5, § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 17 Satz 1 und 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 1, § 22 Überschrift, Absatz 1 Satz 1, 5 und 7, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 3, § 23 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2, § 24 Überschrift, Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3, § 25 Überschrift, Absatz 1 Satz 1, 4 und 6, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 6 Satz 3 bis 5, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und 2, Absatz 9 und Absatz 10 Satz 1 und 3, § 27 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und 3, § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4 Satz 2, § 29 Satz 1 und 2, § 30, § 31 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2 und § 35 Satz 3 wird die Verknüpfung „oder“ jeweils durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
  4. In § 22 Absatz 2 Satz 1, § 24 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 25 Absatz 10 Satz 3 und § 32 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.
  5. Der *I. Abschnitt: Allgemeines* wird wie folgt geändert:
    - a) § 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        - aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Sie gilt ferner entsprechend für die Werkstattausbilderinnen und Werkstattausbilder an Fachoberschulen, die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Förderschuldienst, die Werkmeisterinnen und Werkmeister und das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen sowie sonstiges Lehrpersonal.“
        - bbb) In Satz 3 wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „und“ ersetzt.
      - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Religionslehrkräfte im Kirchendienst (RL i. K.), die der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst (ABD Teil C, 3.) unterliegen und die an katholischen Schulen in freier Trägerschaft unterrichten, gilt die Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst vorrangig.“
      - cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „nebenamtlich tätige und mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte (unterhältig beschäftigte Lehrkräfte)“ durch die Worte „teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte“ ersetzt.

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„3Die Teilnahme an gottesdienstlichen Feiern wird auch von ihnen erwartet.“

dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen und vor dem Wort „Beamte“ werden die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „der bayerischen Schulgesetze“ durch die Worte „des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.

6. *Der II. Abschnitt: Die Lehrkraft (1. Teil: Die Lehrkraft im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen)* wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird das Wort „katholische“ durch die Worte „die katholischen“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird das Komma nach dem Wortteil „Erziehungs-“, gestrichen.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Heilpädagogen“ die Worte „Heilpädagoginnen und“ und vor dem Wort „Werkmeister“ die Worte „Werkmeisterinnen und“ eingefügt. Das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bbb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Heilpädagogen“ die Worte „Heilpädagoginnen und“ eingefügt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Worte angefügt:

„die Möglichkeit individueller Lernziele nach Art. 30a Abs. 5 Satz 3 BayEUG bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist zu beachten. 3Die Lehrkraft setzt sich für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ein; soweit ein

sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ist dieser im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen.“

cc) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, werden die Angaben zu den schriftlichen Leistungsnachweisen vervielfältigt. <sup>2</sup>Bei der Vervielfältigung und Aufbewahrung der Angaben muss deren Geheimhaltung sichergestellt sein.“

dd) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „oder dem Schulleiter zur Weitergabe an den Nachfolger oder“ durch die Worte „bzw. dem Schulleiter zur Weitergabe an die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger oder an die Vertreterin bzw. den“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „oder dem Schulleiter Einsicht zu gewähren oder die Aufzeichnungen“ durch die Worte „bzw. dem Schulleiter Einsicht zu gewähren, die Aufzeichnungen zu erläutern oder“ ersetzt.

c) § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Besinnungstagen“ wird das Wort „an“ eingefügt. Das Wort „Aufgaben“ wird durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt.

d) § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Ärzte, Berufsberater, Polizeibeamte“ werden durch die Worte „aus dem Gesundheitsbereich, dem Bereich der beruflichen Orientierung oder von der Polizei“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Klassenleitung und Kursleitung“

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden im Klammerhinweis vor dem Wort „Klassenleiter“ die Worte „Klassenleiterin bzw.“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Klassenleiterin bzw. der“ ersetzt.

cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 und 7 werden die Worte „Der Klassenleiter“ durch die Worte „Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“, das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

ddd) In Satz 4 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

eee) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„5Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft informiert die Klasse über wesentliche Angelegenheiten der Schule; sie regt die Schülerinnen, Schüler und Studierenden der Klasse zur Mitgestaltung des schulischen Lebens an und beteiligt dabei die Klassensprecherin bzw. den Klassensprecher.“

fff) In Satz 6 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

ggg) In Satz 7 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „Der Klassenleiter“ durch die Worte „Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zwischenzeugnisses“ die Worte „oder der schriftlichen Information über das Notenbild“ eingefügt.

ddd) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Unterrichtung früherer Erziehungsberechtigter volljähriger Schülerinnen, Schüler und Studierender, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

eee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:

„5Hinsichtlich der Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen, Schüler und Studierender über Ordnungsmaßnahmen gilt Art. 88a BayEUG entsprechend.“

ee) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „Der Klassenleiter“ durch die Worte „Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

ff) In Absatz 5 werden die Worte „den Klassenleiter“ durch die Worte „die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

gg) In Absatz 6 werden die Worte „als Kursleiter“ durch die Worte „zur Kursleitung“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

f) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „%“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Inklusion behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Teilhaberichtlinien – TeilR) vom 19. November 2012 in der jeweiligen Fassung und jede an deren Stelle tretende Bekanntmachung gleichen Betreffs gilt auch für die Fürsorge für schwerbehinderte Lehrkräfte entsprechend; soweit daneben beim einzelnen Schulträger eine Integrationsvereinbarung getroffen wurde, ist diese ebenfalls zu beachten.“

7. Der *II. Abschnitt: Die Lehrkraft (2. Teil: Allgemeine Bestimmungen)* wird wie folgt geändert:

a) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Die Lehrkraft ist verpflichtet, ihre Arbeitskraft dem Dienst als Lehrkraft zu widmen; dies verlangt erzieherischen Einsatz der Lehrkraft auch außerhalb des Unterrichts.“

bbb) In Satz 2 werden die Worte „zusammen zu arbeiten“ durch das Wort „zusammenzuarbeiten“ ersetzt.

ccc) In Satz 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und die Worte „berücksichtigt werden“ werden durch die Worte „zu berücksichtigen“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „Schulentwicklung“ ein Komma und die Worte „die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Schularten“ eingefügt; nach dem Wort „Schullebens“ werden die Worte „sowie des besonderen Profils der Schule (z. B. Ganztagsangebote, Inklusion)“ eingefügt.

cc) In Absatz 6 werden im Klammerhinweis nach der Angabe „702“ die Worte „geändert durch Verordnung vom 4. März 2013, GVBl S. 161“ eingefügt.

b) § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 3 wird Satz 3 bis 5 und wie folgt gefasst:

„3Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, so hat die Lehrkraft eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. 4Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung kann von der Schulleitung früher verlangt werden. 5Dauert die Erkrankung länger als sechs Wochen, so hat die Lehrkraft dies unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Schule dem Schulträger, bei Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auch dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, anzuzeigen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Schulleiterin“ wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

c) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

bb) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ und nach dem Wort „ihr“ jeweils die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 4 werden vor dem Wort „des“ die Worte „der bzw.“ eingefügt.

d) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „ihren“ durch das Wort „ihre“ ersetzt“.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „bzw. dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder dem“ durch die Worte „oder beim“ ersetzt; nach dem Wort „Schulleiterin“ wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 werden die Worte „den unmittelbaren Vorgesetzten“ durch die Worte „unmittelbare Vorgesetzte“ ersetzt und vor dem Wort „Beamte“ werden die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.

e) In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „erlassen“ das Wort „wurden“ gestrichen.

8. *Der II. Abschnitt: Die Lehrkraft (3. Teil: Die Lehrkraft im Kollegium)* wird wie folgt geändert:

a) § 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2Sie bzw. er kann sich durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder durch eine von ihr bzw. ihm gemäß Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG beauftragte Lehrkraft vertreten lassen.“

b) § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„4Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Leitung der Sitzung der ständigen Vertreterin bzw. dem ständigen Vertreter oder einer der beteiligten Lehrkräfte, gegebenenfalls der Fachbetreuerin bzw. dem Fachbetreuer oder einer Lehrkraft mit Führungsaufgaben, übertragen.“

c) § 21 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Satz wird Satz 1; nach dem Wort „Soweit“ werden die Worte „Fachbetreuerinnen bzw.“ eingefügt.

bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann ihnen für ihre Fachaufgaben Weisungsberechtigung übertragen.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Fachbetreuerin bzw. der“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Fachbetreuung“ das Wort „Die“ eingefügt.

ccc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „der Fachbetreuerin bzw.“ eingefügt.

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) 1Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer üben ihre beratende Tätigkeit dann als Vorgesetzte aus, wenn und soweit ihnen von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ausdrücklich eine Weisungsberechtigung übertragen wurde. 2Ein Besuch von Unterrichtsstunden durch die Fachbetreuerin bzw. den Fachbetreuer erfolgt nur auf Anordnung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters; soweit Unterrichtsbesuche zu Zwecken der dienstlichen Beurteilung erfolgen sollen, richten sich deren Art und Umfang nach den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der kirchlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern (ABD Teil B, 4.1. Anlage D – Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen - Abschnitt A) in der jeweils

gültigen Fassung; die Verantwortung für die Beurteilung trägt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.“

dd) Absatz 4 wird gestrichen.

ee) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Regelungen für Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer gelten entsprechend für Stufenleiterinnen und Stufenleiter an Förderschulen.“

9. Der *III. Abschnitt: Schulleitung* wird wie folgt geändert:

a) § 22 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Worte „Schulleiterin oder Schulleiter sind unmittelbare Vorgesetzte“ durch die Worte „Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter“ ersetzt; das Wort „üben“ wird durch das Wort „übt“ ersetzt.

bbb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Dienstreisen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beurteilung“ werden die Worte „und die Übertragung von Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis“ eingefügt; nach dem Wort „Schulleiterin“ wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

ccc) In Satz 5 und 7 wird das Wort „handeln“ durch das Wort „handelt“ ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „Dienstvorgesetzte bzw.“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „Der Schulleiterin oder dem Schulleiter“ durch die Worte „Schulleiterinnen bzw. Schulleitern“ ersetzt.

b) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „eine ständige Vertreterin bzw.“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulleitung“ die Worte „von der ständigen Vertreterin bzw.“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „die ständige Vertreterin bzw.“ eingefügt.

ccc) In Satz 3 wird das Wort „Dem“ durch die Worte „Der ständigen Vertreterin bzw. dem“ ersetzt; nach dem Wort „weiteren“ werden die Worte „Stellvertreterinnen bzw.“ eingefügt.

cc) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen bzw.“ eingefügt.

c) § 24 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „zeigt“ die Worte „ihren bzw.“ und nach dem Wort „Benennung“ die Worte „der Vertreterin bzw.“ eingefügt.

bb) In Absatz 3 werden vor den Worten „des Vertreters“ die Worte „der Vertreterin bzw.“ eingefügt.

d) § 25 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Klassenleiter“ die Worte „Klassenleiterinnen bzw.“ eingefügt.

bbb) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:

„6Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter trägt Sorge für regelmäßige Angebote zur Förderung der Lehrgesundheit.“

ccc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

ddd) Nach dem neuen Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„8Außerdem hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie beim Personaleinsatz berücksichtigt wird (z.B. bei Lehrkräften in familienpolitischer Teilzeit und Elternzeit hinsichtlich der Unterrichtsverteilung und der Heranziehung zu außerunterrichtlichen Aufgaben).“

eee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9.

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

cc) In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „sie“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt; vor dem Wort „dem“ werden die Worte „der Fachbetreuerin bzw.“ eingefügt.

dd) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt; vor dem Wort „Anordnungen“ wird das Wort „berechtigte“ eingefügt.

ee) In Absatz 7 Satz 3 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt; vor dem Wort

„vor“ werden die Worte „über Ordnungsmaßnahmen“ gestrichen und nach dem Wort „Mitteilungen“ eingefügt.

ff) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Satz wird Satz 1.

bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten außerdem in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben eng zusammen und bemühen sich um einvernehmliche Lösungen.“

gg) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) Bei der Organisation von Maßnahmen der Jugendhilfe, insbesondere bei der Einrichtung und Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen, kooperiert die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.“

hh) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „staatlicher Aufsichtsbeamter“ durch die Worte „seitens der staatlichen Schulaufsicht“ ersetzt.

ii) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „und“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

e) Nach § 25 wird folgender neuer § 26 eingefügt:

#### „§ 26 Mittlere Führungsebene

(1) Soweit eine mittlere Führungsebene eingerichtet wurde, besteht diese aus den mit den Führungsaufgaben betrauten Lehrkräften.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, der jede Lehrkraft der Schule jeweils einem Mitglied der mittleren Führungsebene zuweist und die Aufgabenbereiche der Mitglieder der mittleren Führungsebene festlegt.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der mittleren Führungsebene sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt; das Weisungsrecht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gegenüber den Lehrkräften bleibt hiervon unberührt. <sup>2</sup>Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die Mitglieder der mittleren Führungsebene informieren sich gegenseitig über bedeutsame laufende Vorgänge.

(4) <sup>1</sup>Als Aufgaben der Personalführung kommen mit Bezug auf die zugeordneten Lehrkräfte insbesondere die Wahrnehmung unterstützender Personalführungsinstrumente (z. B. Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen,

kollegiale Teambildung, Unterrichtsbesuche und deren beratende Nachbesprechung), die Durchführung von Teamsitzungen, die Begleitung von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern und die Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung gemäß den Beurteilungsrichtlinien (ABD Teil B, 4.1. Anlage D - Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen - Abschnitt A) in der jeweils gültigen Fassung in Betracht. <sup>2</sup>Den Mitgliedern der mittleren Führungsebene können darüber hinaus Aufgaben nach Maßgabe der schulartspezifischen Funktionenkataloge übertragen werden, z. B. im Bereich der Schulorganisation, des Qualitätsmanagements, der Schulentwicklung, der pädagogischen Koordination oder der Fachgruppenkoordination. <sup>3</sup>Daneben können Mitgliedern der mittleren Führungsebene Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des kirchlichen Profils der Schule übertragen werden.“

f) Der bisherige § 26 wird § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27 Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger

<sup>1</sup>Die Schulseelsorgerin bzw. der Schulseelsorger ist in besonderer Weise für die religiöse Prägung der Schule verantwortlich. <sup>2</sup>Das gilt auch für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulpastoral.“

10. Der IV. Abschnitt: *Schulträger* wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 27 wird § 28 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „(Erz-)Diözese“ durch die Worte „Erzdiözese bzw. die Diözese“ ersetzt und nach der Angabe „Canon 803“ wird die Angabe „ § 1“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vorgesetzten“ durch die Worte „Vorgesetzte bzw. Vorgesetzten“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ und nach dem Wort „deren“ die Worte „bzw. dessen“ eingefügt.

dd) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

11. Der V. Abschnitt: *Schulverwaltung* wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „ist darum besorgt“ durch die Worte „hat dafür Sorge zu tragen“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt; nach dem Wort „deren“ werden die Worte „bzw. dessen“ eingefügt.

cc) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sporthallen“ ein Komma eingefügt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigter“ ersetzt.

b) Die bisherigen §§ 29 bis 32 werden die §§ 30 bis 33.

c) Der bisherige § 33 wird § 34 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort Schulleiterin wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

12. Der *VI. Abschnitt: Schulaufsicht* wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 34 wird § 35 und wie folgt gefasst:

„§ 35 Kirchliche Schulaufsicht

Katholische Schulen in freier Trägerschaft unterliegen gemäß Canones 806 § 1, 683 § 1 und 397 § 1 des Codex des kirchlichen Rechts (CIC) dem Aufsichts- und Visitationsrecht des Diözesanbischofs.“

b) Der bisherige § 35 wird § 36 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort Schulleiterin die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „nur“ eingefügt.

c) Der bisherige § 36 wird § 37.

13. Der *VII. Abschnitt: Schlussvorschriften* wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 37 wird § 38 und wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Bedeutung der KLDO für die Arbeitsverträge“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige § 38 wird § 39 und wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. August 2016 in Kraft.

Der Wortlaut dieser für Lehrkräfte als Angestellte, Beamtinnen und Beamte an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern geltenden kirchlichen Lehrerdienstordnung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Augsburg, 05. Mai 2017

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof von Augsburg